Dörzbacher Gemeindebote



MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang | Freitag, den 7. Mai 2021 | Nr. 18



Am Montag, 10. Mai 2021, ist der Tag der Kinderbetreuung. Wie in jedem Jahr findet der bundesweite Aktionstag, an dem Kita-Fachkräften und Tagespflegepersonen für ihre Arbeit gedankt wird, am Montag direkt nach Muttertag statt. In Zeiten wie diesen wird es noch einmal deutlicher, wie wichtig die Fachkräfte in den Kitas und Kindertagespflegestellen für unsere Gesellschaft sind.
Wir finden: Kindertagespflegepersonen und Kita-Fachkräfte sowie das Betreuungspersonal in der Grundschule machen einen großartigen Job!



Wohnraum dringend gesucht

Leerstand vermeiden – Wohnraum schaffen

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Dörzbach steigt. Was zunächst erfreulich ist wird auf den zweiten Blick ein Problem für alle, die dann in der Gemeinde Dörzbach ein Zuhause suchen. Es gibt nämlich derzeit kaum Mietwohnungen. Daher wird für die unterschiedlichsten Wohnbedürfnisse dringend Wohnraum gesucht!
Gleichzeitig gibt es eine nicht unbedeutende Zahl an leerstehenden Wohnungen, die ohne weiteren Aufwand vermietet werden könnten. Darüber hinaus könnten aber auch Ladenflächen und Wirtschaftsgebäude durch Nutzungsänderung und Umbau zu attraktiven Wohnungen umgewandelt werden. Der Neubau von bezahlbaren Wohnungen ist eine große Herausforderung. Daher sollten zuallererst die Möglichkeiten in den bestehenden Gebäuden ausgeschöpft und der Leerstand verringert werden und damit gleichzeitig die derzeit bestehende Knappheit an Wohnraum.

Suchen auch Sie einen neuen Mieter für Ihre Wohnung?
Gerne sind wir Ihnen behilflich, Mieter für Ihre Wohnung zu finden.
Bitte melden Sie Ihre freie Immobilie mit den wichtigsten Infos an uns, wir vermitteln gerne weiter. Sie erreichen uns unter Tel. 9119-0 oder gemeinde@doerzbach.de.
Bitte melden Sie uns auch wenn die Wohnung belegt ist, damit wir diese aus unserer Liste streichen können.



Es gibt das Angebot sich kostenlos (je nach Kapazität) im Rathaus im Sitzungssaal auf Corona testen zu lassen, dies wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Marien-Apotheke Dörzbach organisiert.
Ausnahmen hiervon sind Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion oder Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden (bspw. Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder K1-Personen). Diese müssen sich in diesen Fällen bitte weiterhin telefonisch an ihren Hausarzt wenden.
Die Testzeit ist dienstags 13 – 16 Uhr und donnerstags, 14 – 17 Uhr. Zur Testung ist es zwingend erforderlich vorab einen Termin zu vereinbaren, bitte melden Sie sich hierzu bei der Gemeinde Dörzbach, Tel. 07937/9119-0 oder E-Mail gemeinde@doerzbach.de. Wir benötigen von Ihnen folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse. Sie müssen eine Datenschutz-/Einverständniserklärung ausfüllen entweder vor Ort oder wir senden es Ihnen vorab per E-Mail zu.

Um Kontakte- und Wartezeiten zu vermeiden ist ohne Voranmeldung keine Testung möglich.

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund- und Nasenschutz

Redaktionsschluss

BITTE BEACHTEN SIE DEN REDAKTIONSSCHLUSS IN DER KW 19

Der Redaktionsschluss für den Gemeindeboten in der KW 19 (Christi Himmelfahrt am 13.05.2021) ist auf **Montag, 10. Mai 2021 um 9.00 Uhr** vorverlegt.

Später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden. Wir bitten um Beachtung.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung

*bis zum 14. Geburtstag

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags-und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
 Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

Bundesregelung

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereiche dieser Angebote
- Bei allen noch geöffneten körpernahen Dienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr.**
Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung (dazu gehört auch beispielsweise der zum Haus gehörende Garten) ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten.
Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:
außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.
Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.

Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Arbeiten

Bundesregelung

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden.
 Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Desweiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
 - » Arbeitgeber*innen
 - » Anbieter*innen von Dienstleistungen
 - » Schulen und Kitas für deren Schüler*innen/Kinder sowie Personal

 Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest unter Aufsicht an sich selbst durchführen, der dann bescheinigt werden darf.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

Bundesregelung

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..

Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 01.05.2021

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für das Wahrnehmen eines Termins beim Friseur oder der Fußpflege ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)

Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Sport

Bundesregelung

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Bundesregelung

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Zirkusse

Geöffnet:
- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect" sowie „Click&Meet":
- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:
- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Bundesregelung

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 01.05.2021

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim — ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Freyburger	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 11.05.2021 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Universum statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren

2.2 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Anbau Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Flst. 571/6 im Schlossblick 6 in Dörzbach-Laibach

2.3 Bauantrag zum Neubau eines Penny-Marktes mit 61 Stellplätzen auf Flst. 6431 in der Marie-Curie-Straße in Dörzbach

3. Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für 2 Windkraftenergieanlagen in Dörzbach – Gemarkung Laibach – Windpark Laibach
 Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für 2 Windkraftenergieanlagen in Dörzbach – Gemarkung Hohebach – Windpark Eisenhutsrot
4. Verschiedenes

4.1 Bundestagswahl 2021

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Bitte beachten: FFP2-Maskenpflicht

Andy Kümmerle, Bürgermeister

Öffentliche Ortschaftsratssitzung in Laibach

Am Mittwoch, den 12.05.2021 findet ab 20 Uhr eine öffentliche Ortschaftsratssitzung im Gemeindehaus statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragen
2. Einvernehmen zum Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Flst. 571/6 in Dörzbach-Laibach
3. Vorstellung des immissionsschutzrechtlichen Antrags auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für 2 Windkraftanlagen in Dörzbach - Gemarkung Laibach - Windpark Laibach
4. Stand Friedhofszaun
5. Stand Radweg Laibach
6. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung ist die gesamte Bevölkerung herzlich eingeladen. Bitte FFP2 Masken tragen. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche OR-Sitzung statt.

Andreas Wabbel, Ortsvorsteher

Bürgersprechstunde in Laibach

Am Mittwoch, 12.05.2021 findet von 19.30 bis 20 Uhr eine Bürgersprechstunde im Gemeindehaus in Laibach statt.
Andreas Wabbel, Ortsvorsteher

Gemeindekasse/Steueramt

Grundsteuer / Gewerbesteuer
Die 2. Rate für die Grund- und Gewerbesteuer 2021 wird am 15. Mai 2021 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Forderung ergibt sich aus den zuletzt übersandten Grundsteuer- und Gewerbesteuerbescheiden.

Badesee Laibach

Am Badesee bei Laibach wurde Ende März die komplette Beschilderung samt Betonsockeln aus dem Uferbereich gerissen und vermutlich im See versenkt. Der Sachschaden beläuft sich auf ca. 4.000 €. Badegäste wird aktuell davon abgeraten ins Wasser zu gehen. Da die Lage der Schilder unbekannt ist, besteht Verletzungsgefahr. Es wurde Anzeige wegen Sachbeschädigung und Gefährdung der Öffentlichkeit gestellt. Hinweise nehmen die Gemeinde und die Polizeidirektion Krautheim (Tel. 06294 234) entgegen.

Das Landratsamt Hohenlohekreis informiert

Wechsel bei der Holzverkaufsstelle im Forstamt
Christian Jakob übernimmt zum 1. Mai 2021 die Leitung
Zum 1. Mai 2021 übernimmt Christian Jakob die Leitung der Holzverkaufsstelle im Forstamt des Hohenlohekreises. Er tritt damit die Nachfolge von Martin Killat an, der nun für das Forstrevier Mulfingen zuständig ist. Christian Jakob ist ab dem 1. Mai 2021 erreichbar unter Tel. 07940 18-721 oder per E-Mail: christian.jakob@hohenlohekreis.de. Die Holzverkaufsstelle bleibt erreichbar unter E-Mail: holzverkaufsstelle@hohenlohekreis.de, ebenso über Sachbearbeiterin Lisa Schneider, Telefon 07940 18-560.

Jetzt den Buchsbaumzünsler bekämpfen
Larven sind bereits aktiv – regelmäßige Überprüfung wichtig
Grundsätzlich ist der beste Schutz vor dem Buchbaumzünsler der richtige Rückschnitt im Herbst, denn dabei werden die in den Blättern eingesponnenen Larven entfernt. Andernfalls können in den kühleren Lagen die betroffenen Stellen auch jetzt noch beseitigt werden. Wichtig ist dabei, dass alle braunen und abgestorbenen Blätter entfernt werden.
Derzeit ist damit zu rechnen, dass sich die im Herbst eingesponnenen Larven frei fressen. An ersten Buchsbäumen sind die Larven bereits aktiv. Der Buchsbaum sollte nun regelmäßig nach Larven und Fraßstellen überprüft werden. Sind Larven vorhanden, sollten diese von Hand abgelesen oder mit dem Hochdruckreiniger beziehungsweise Wasserschlauch abgespritzt werden. Ist dies nicht möglich, wäre eine Bekämpfung mit dem auf biologischer Basis beruhenden Mittel Dipel ES (Wirkstoff Bacillus thuringiensis) möglich. Ganz wesentlich ist allerdings, dass der Buchsbaum in seinem optimalen Milieu steht. Er bevorzugt einen Boden mit einem PH-Wert von 7,4 und darüber. Bei Böden mit saurer Reaktion schleicht sich ein Pilz ein. Der geschwächte Buchsbaum wird dann vom Zünsler bevorzugt angeflogen. Auch Schnittmaßnahmen am Buchsbaum zur Zeit des Falterflugs (voraussichtlich Juli) sind zu vermeiden. Eine ausreichende Kalkgabe im Frühjahr und Herbst ist essentiell für die Gesundheit des Buchsbaums. Angemessen wären bei einer Wuchshöhe des Buchsbaums von ca. 1 m jeweils 250 g Dolomitkalk. Weitere Informationen sind beim Landratsamt Hohenlohekreis, Landwirtschaftsamt, unter der Tel. 07940 18-621 zu erhalten.

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Grüne Tonne, Altpapier am Mittwoch, 12.05.2021